

UMWELTBERICHT ZUR 22. PUNKTUELLEN ÄNDERUNG DES FNP VVG BREISACH – IHRINGEN – MERDINGEN

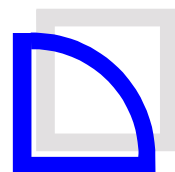
Auftraggeber:
Gem. Ihringen

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. S. Gilcher
Dipl.-Biol. R. Kölsch
Cand. M. Sc. D. Dreier

Juli 2023

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761/7910297, info@gaede-gilcher.de



INHALT

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.1	ANLASS	1
1.2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	1
2	VORHABEN.....	2
2.1	BESCHREIBUNG	2
2.2	VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL.....	3
3	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	4
3.1	MENSCH	4
3.2	PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT).....	4
3.3	BODEN / FLÄCHE	6
3.4	WASSER	7
3.5	KLIMA / LUFT	9
3.6	LANDSCHAFT	11
3.7	KULTUR- UND SACHGÜTER	11
4	WIRKUNGEN DES VORHABENS	13
4.1	WIRKUNGSABSCHÄTZUNG	13
4.2	DARSTELLUNG DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT	14
4.2.1	MENSCH.....	14
4.2.2	PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT).....	15
4.2.3	BODEN / FLÄCHE.....	16
4.2.4	WASSER.....	16
4.2.5	KLIMA / LUFT.....	17
4.2.6	LANDSCHAFT	17
4.2.7	KULTUR- UND SACHGÜTER	17
4.3	WECHSELWIRKUNGEN	17
4.4	PROGNOSE-NULLFALL	18
5	ÜBERSICHT ÜBER DIE MAßNAHMEN.....	19
5.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG	19
5.2	MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION	19
6	INFORMATIONEN- UND WISSENSLÜCKEN	20
7	MONITORING	20
8	QUELLENVERZEICHNIS	20

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 ANLASS

Anlass (nach fsp 2023)

Vorliegend handelt es sich um die 22. punktuelle Flächennutzungsplanänderung zur Verlagerung eines Lebensmittelmarkts sowie zur Ermöglichung von Wohnmobilstellplätzen und zur Sicherung eines bestehenden Winzerhofs, für die der Einleitungsbeschluss gefasst werden soll.

Anlass sind verschiedene Anfragen und Projekte im Bereich des südlichen Ortseingangs der Gemeinde Ihringen. Diese wurden geprüft und werden von der Gemeinde Ihringen unterstützt, so dass nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Projekte geschaffen werden sollen.

- Der Winzerhof soll langfristig gesichert werden, da sich dieser bislang im Außenbereich befand. Damit werden Erweiterungen mit z.T. auch nicht privilegierte Nutzungen ermöglicht. So sollen beispielsweise Wohnmobilstellplätze angeboten werden.
- Da der vorhandene Lebensmittelmarkt nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht, soll er an die Gündlingerstraße verlagert und vergrößert werden, um die Lebensmittelversorgung der Gemeinde Ihringen attraktiver zu machen und langfristig zu sichern.
- Als Bindeglied zwischen diesen neuen Nutzungen und dem bestehenden Ortsrand soll der noch unbebaute Bereich des Quartiers „Läger-Süd“ auf Bebauungsplanebene miteinbezogen werden. Dieser Bereich ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauentwicklungsfläche dargestellt.

1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

BauGB

Auf Grund der Änderung des Baugesetzbuches 2004 besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Im Rahmen dieser Umweltprüfung sind die Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten.

Die Umweltprüfung erfolgt in zwei Phasen:

- Phase 1 Scoping gem. § 2 (4) BauGB
- Phase 2 Erstellen des Umweltberichts.

Ein Umweltbericht ist zu erstellen. Im Vorgang dazu erfolgte die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung („Scoping“). Die zu prüfenden Umweltbelange ergeben sich aus § 1 (6) 7.

2 VORHABEN

2.1 BESCHREIBUNG

Lage des Plangebietes Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Ihringen.

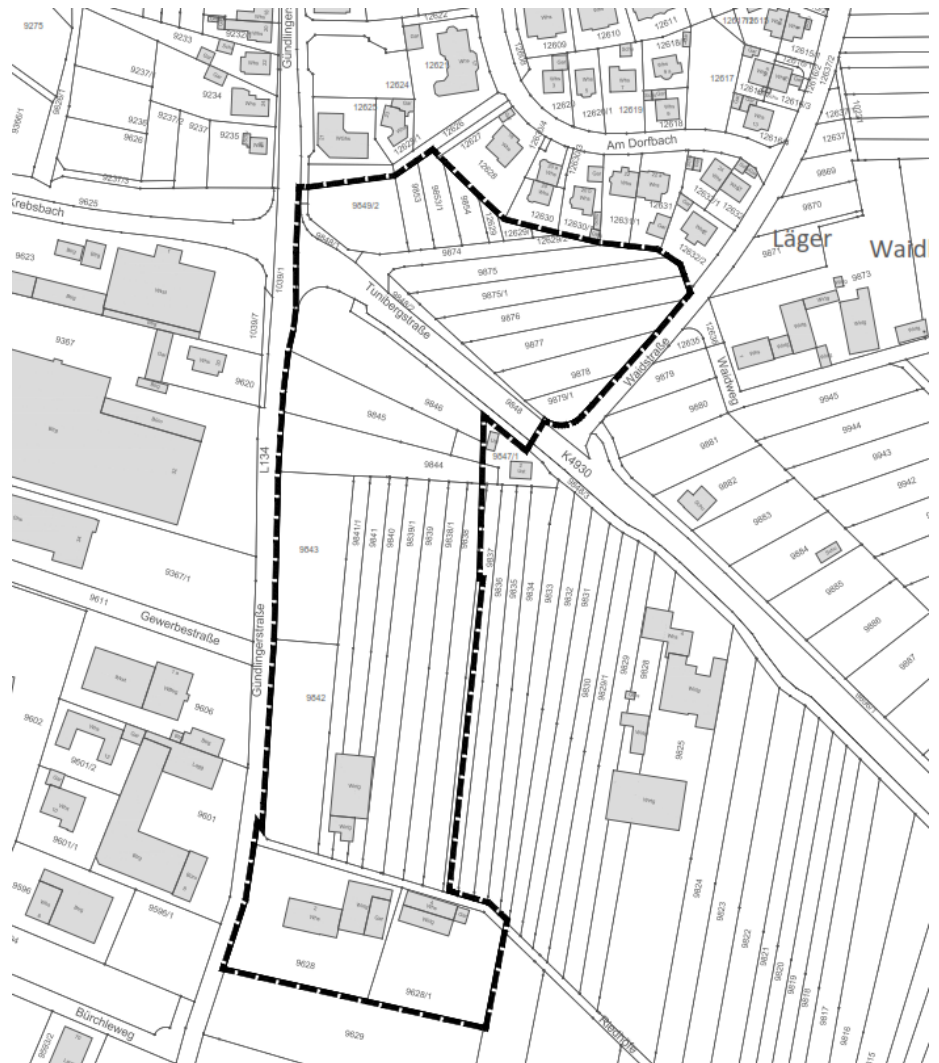


Abbildung 1: Plangebiet (Quelle: fsp 2023)

Derzeit wird die Plangebietsfläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt, doch liegen auch einige Flächen brach. An das Plangebiet schließt sich im Osten landwirtschaftliche Nutzung an, im Westen befindet sich ein Gewerbegebiet, im Norden ein Wohngebiet.

Flächennutzungsplan Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach – Ihringen - Merdingen ist ein Teil des

Plangebiets (I 04) als privilegierte Nutzung im Außenbereich dargestellt und der südliche Teil als landwirtschaftliche Fläche. Folglich ist für den südlichen Teil eine Flächennutzungsplanänderung notwendig.

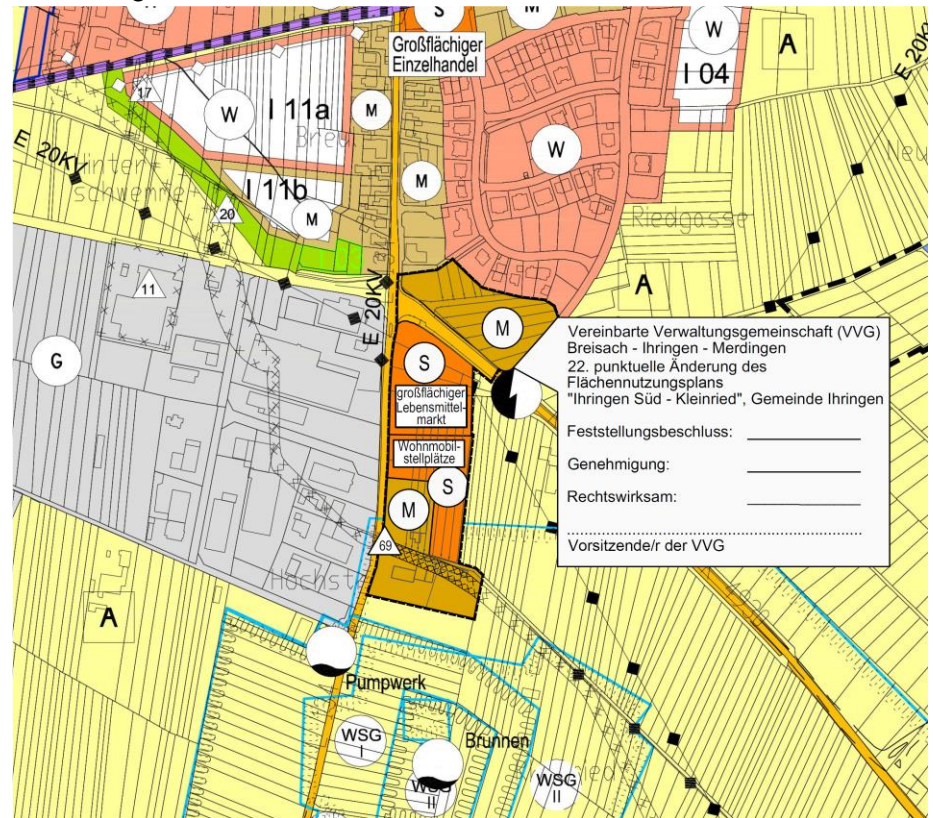


Abbildung 2: FNP-Deckblatt (fsp 2023)

2.2

VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL

Städtebauliche Alternativen

Städtebauliche Alternativen für den Standort eines Lebensmittelmarktes wurden ausführlich geprüft (fsp 2014). Von 10 geprüften Standorten erwiesen sich 8 Standorte als grundsätzlich ungeeignet. Bei zwei grundsätzlich geeigneten Standorten sprechen die Auswahlkriterien für die vorliegende Lösung, umso mehr, als dadurch auch weitere städtebauliche Ziele (Erweiterung Winzerhof) verwirklicht werden können.

Prognose-Nullfall

Der Prognose-Nullfall umfasst die Fortführung der bisherigen Nutzung. Als Referenzzeitraum wird die Entwicklung bis zum Jahr 2035 zugrunde gelegt.

3 BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS

3.1 MENSCH

Der Aspekt Mensch wird aus Gründen der Praktikabilität untergliedert in:

- Lärm (Baulärm, Verkehrslärm),
- Lufthygiene
- Erholung.

Lärm Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Wege erschlossen. Beim Verkehr handelt es sich vorrangig um landwirtschaftliche Verkehrsbewegungen. Mit geringem Abstand führt westlich die L 134 vorbei.

Lufthygiene s. Kap. Klima/ Luft

Erholung s. Kapitel Landschaft

3.2 PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT)

Administrative Vorgaben Administrative Vorgaben in Form besonders geschützter Biotop- oder Flächen sonstiger Schutzkategorien sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Biotop- und Strukturtypen Im Plangebiet kommen folgende Biotoptypen vor:

- Acker
- Spalierobstplantagen und Viertelstamm-Obstplantagen
- Obstgärten mit Halb- und Hochstamm-Obstbäumen
- Brachgefallene Feldgärten:
- Grasreiche Ruderalflur / ruderalisiertes Grünland
- Brombeergestrüpp:
- Hecke aus standortfremden Gehölzen:
- Holzlager
- Befestigte Flächen
- Gebäude

Tierwelt **Fledermäuse:** Durch detektorbasierte Beobachtungen und den Netzfang konnten im Plangebiet insgesamt 5 Fledermausarten (Graues Langohr, Wasser- und Zwergfledermaus, Abendsegler, Weißbrandfledermaus) sicher nachgewiesen werden.

Vögel: Die folgende Tabelle zeigt eine Liste der Vogelarten, die im Plangebiet und dessen näherer Umgebung als Brutvögel nachgewiesen sind oder deren Brut in der Umgebung zu vermuten ist.

Vogelart	Abk.	Rote Liste Ba-Wü	Teilgebiet Nord	Teilgebiet Süd	Umgebung
Baumbrüter					
Buchfink	B		(B)	B	B
Elster	El			B	
Grünfink	Gf		B		
Rabenkrähe	Rk		A		
Ringeltaube	Rt		B		
Stieglitz	Sti			A	B
Turmfalke	Tf	V	N	N	A
Türkentaube	Tt	3	B	B	A
Höhlenbrüter					
Gartenrotschwanz	Gr	V		A	A
Kohlmeise	K		B	C	B
Star	S		C		
Wendehals	Wh	2		(B)	B
Busch- und Bodenbrüter					
Amsel	A		A	B	
Mönchsgrasmücke	Mg		B	B	B
Gebäudebrüter					
Bachstelze	Ba			A	
Haussperling	H	V	C	B	C
Hausrotschwanz	Hr		N	B	B

Tabelle 1: Nachweise von planungsrelevanten Brutvogelarten im Untersuchungsraum und dessen näherer Umgebung

Erläuterungen: Gefährdung – 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; Brutstatus: A = Brutzeitfeststellung; B = Brutverdacht; C = Brutnachweis; N = Nahrungshabitat; () = Teilbrüter

Reptilien: Im Gebiet konnten Mauereidechse und Zauneidechse nachgewiesen werden, allerdings nur in einem räumlich sehr begrenzten Gebiet (Grundstück mit dem Umformerhäuschen). Der Schwerpunkt der Mauereidechsennachweise liegt im Bereich der L-Steine beim Gebäude des Umformerhäuschen und des östlich davon gelegenen Schuppens. Von der Zauneidechse konnte lediglich ein Männchen am Ostrand nachgewiesen werden.

Insekten (Tagfalter und Heuschrecken, Gottesanbeterin, Nachtkerzenschwärmer): Es wurden überwiegend weit verbreitete Arten festgestellt. Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer konnten trotz gezielter Nachsuche nicht im Plangebiet nachgewiesen werden. An den Nachtkerzen in Raumeinheit 4 wurden keine Hinweise auf Raupenvorkommen des Nachtkerzenschwärmers beobachtet.

3.3 BODEN / FLÄCHE

Altlasten

Im Bereich der Riedhöfe befindet sich der „Tankgraben“, welcher nach dem Zweiten Weltkrieg wieder befüllt wurde und als Altlastverdachtsfall gilt.

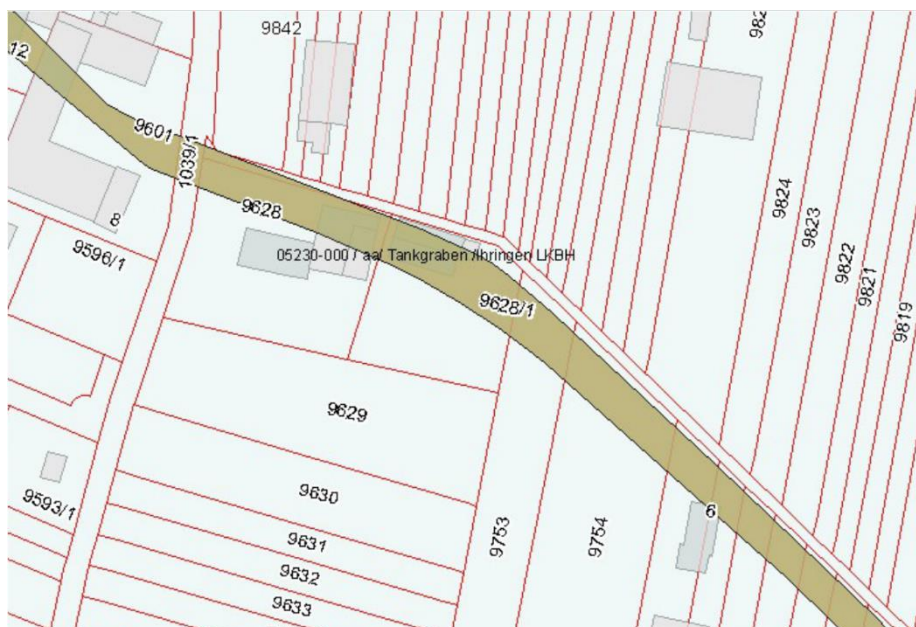


Abbildung 3: Altlastenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde, 2022

Bodentyp und Bodenart Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich der Hangfußlagen des Kaiserstuhls (Schwemmlöss) und weist damit überwiegend gute bis sehr gute Eignung für Ackerbau und Obstbau auf.

Nördlich sind die Böden als Bodentyp: „kalkreiches Gley-Kolluvium, weniger häufig kalkreicher Kolluvium-Gley“, südlich sind die Böden als Bodentyp: „kalkreicher humoser Gley“ anzusprechen. Der Boden verfügt über eine gering bis mittlere nutzbare Feldkapazität (70-160 mm) (Quelle: BK50, Kartendienst LGRB, 2022).



Abbildung 4: Bodenarten im Untersuchungsgebiet. Dargestellt sind Kartiereinheit y130 (schraffiert) und Kartiereinheit y138 (einfarbig violett). (Quelle: BK50, Kartendienst des LGRB, 2022)

3.4

WASSER

Administrative Vorgaben

Südlich des Plangebiets befindet sich die Wasserschutzgebietszone III und III A WSG-Ihringen TB Gewann Ried (Nr. 315.089).



Abbildung 5: Wasserschutzgebiete und Wasserschutzgebietszonen im Umfeld des Plangebiets. (Quelle: Kartendienst der LUBW, 2022)

Hochwasser

Es ist keine Überflutungsfläche ausgewiesen.

Grundwasser

An der Grundwassermessstelle 102/019-7 (BO 7911/738) südlich des Untersuchungsgebiets liegt der mittlere Grundwasserflurabstand, für die Messreihe 01/1970 bis 04/2018, bei 3,42 m. Im Zeitraum 06/2014 bis 03/2018 liegt der Grundwasserflurabstand im Bereich Riedhöfe bei 2,89 m. (Quelle: Hydrogeologisches Abschlussgutachten zur Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes für den Versorgungsbrunnen TB Ihringen im Gewann Ried, Ihringen, Aktenzeichen: 94-4763.1//13_10746 Wkr/Gie vom 26.06.2019). Die Wasserdurchlässigkeit umfasst eine Spanne von „mittel, stellenweise gering“ bis „mittel“. (Quelle: Datenblatt Kartiereinheit y130 & y138, BK50, LRGB).

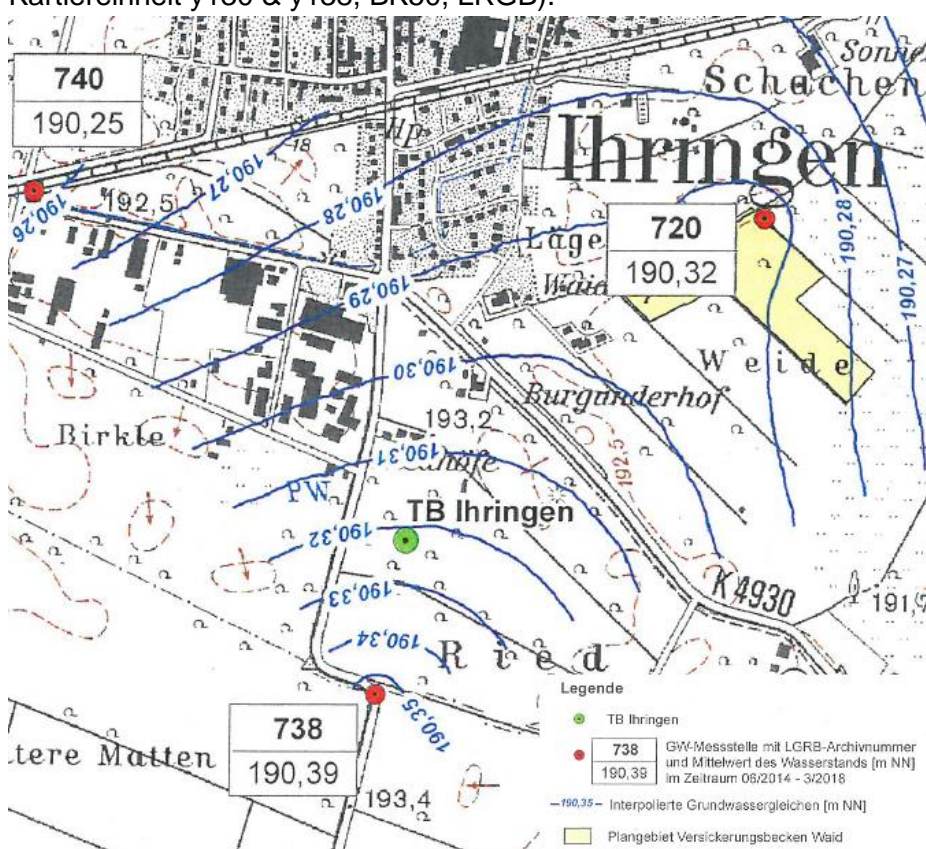


Abbildung 6: GW-Messtellen & Grundwassergleichen (Quelle: Hydrogeologisches Abschlussgutachten zur Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes für den Versorgungsbrunnen TB Ihringen im Gewann Ried, Ihringen, Anlage 10.2, Aktenzeichen: 94-4763.1//13_10746 Wkr/Gie vom 26.06.2019)

Oberflächengewässer

Nördlich außerhalb des Plangebiets verläuft der Krebsbach. Das erste Drittel (Flurstück 9853/1 & 9853) des Bachlaufs ist eine offene Gewässerfläche, der nachfolgende Teil (Flurstück 9849/2) ist verdolt.

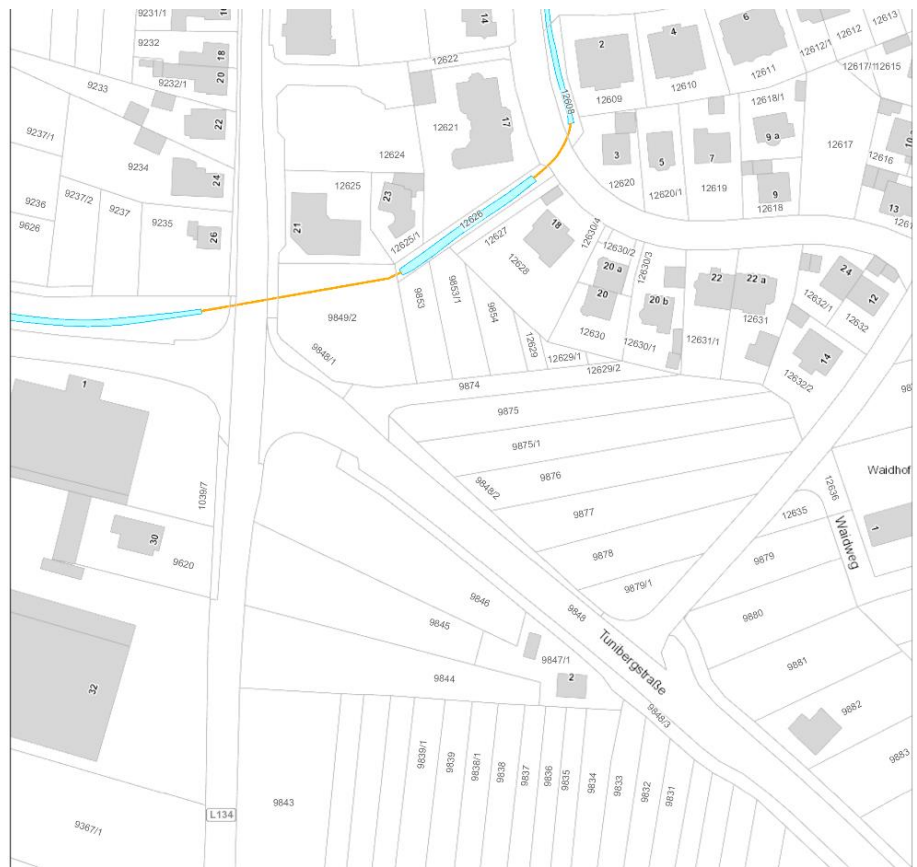


Abbildung 7: Verlauf des Krebsbachs im Plangebiet. Dargestellt sind die Gewässerflächen (hellblau) und die Verdolung (gelb). (Quelle: Kartendienst der LUBW, 2022).

3.5

KLIMA / LUFT

Klima

Die Gemeinde Ihringen ist klimatisch dem Belastungsklima der Oberrheinebene zuzuordnen. Mit ca. 40 Tagen weist es ein Maximum an wärmebelastenden Tagen auf und zählt damit zu den am stärksten betroffenen Gebieten Deutschlands. Im besiedelten Raum entwickelt sich durch hohe Einstrahlungswerte im Sommer noch eine lokale Steigerung der Wärmebelastung.

Die Entstehung von Kaltluft ist aufgrund der topografischen Verhältnisse als gering einzustufen.

Lufthygiene

In Hinblick auf die Geruchsmissionen, verursacht durch die landwirtschaftlichen Tierhaltungen auf dem Waidhof und auf dem Burgunderhof

3.6

LANDSCHAFT

Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich südlich des südlichen Ortsrandes von Ihringen und schließt östlich an ein vorhandenes Gewerbegebiet an. Der Ortsrand ist vollständig eingegrünt mit einem ausgeprägten Nutzungsmosaik aus Grabeland, Obstwiesen, Obstplantagen mit Niederstammbaum, Lagerflächen und Äckern.

Das Plangebiet ist eben und aufgrund seiner Lage aus größerer Entfernung nicht wahrnehmbar. Aus unmittelbarer Nähe ist es von Süden, Osten und Norden begrenzt einsehbar.

Erholung

Das Plangebiet ist für Erholungssuchende nur randlich auf vorhandenen Wegen zugänglich

3.7

KULTUR- UND SACHGÜTER

Denkmalschutz

„Der geplante ca. 3,35 ha große Geltungsbereich ... befindet sich in unmittelbarer Umgebung eines archäologischen Kulturdenkmals (s. Abb. 9, Listen-Nr. 38, ADAB-Id. 96974229, Gewann Kleinried, Siedlung der Urnenfelderzeit). Zwei Fundstellen in unmittelbarer Umgebung ... weisen darauf hin, dass mindestens in einer Tiefe von 1,50 mit frühmittelalterlichen und vorgeschichtlichen Befunden einer oder mehrerer Siedlungen zu rechnen ist (ADAB-Id. 102433921 und 102430187). Zudem dürften insbesondere im Nordteil des Plangebietes holozäne Abschwemmmassen etwaige archäologische Horizonte namhaft überdecken: Bei Bodeneingriffen könnten dieses gefährdet werden“ (Landesdenkmalamt).

Im Plangebiet können Überresten aus dem Zweiten Weltkrieg erhalten sein (Kampfbunker 5422 und Panzergräben, s. Abb. 10)

In den überplanten Arealen ist entsprechend mit archäologischen Befunden und Funden zu rechnen.

Im Plangebiet ist zudem mit steinzeitlichen Siedlungen zu rechnen, die hier durch unterschiedlich mächtige Löß (derivate)schichten abgedeckt und konserviert sein können (Landesdenkmalamt).

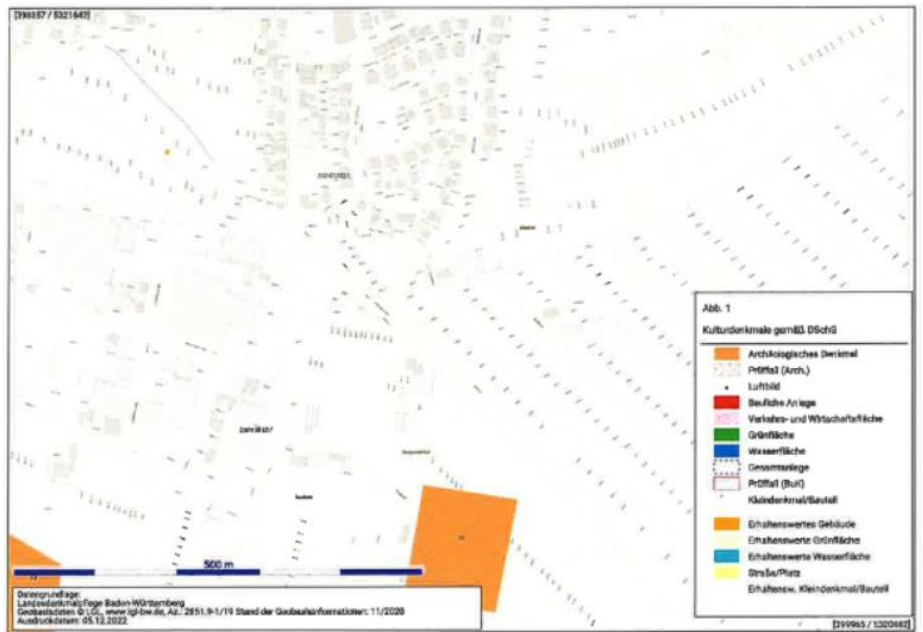


Abbildung 9: Lage des archäologischen Kulturdenkmals (Listen-Nr. 38, ADAB-Id. 96974229. Quelle: LDA

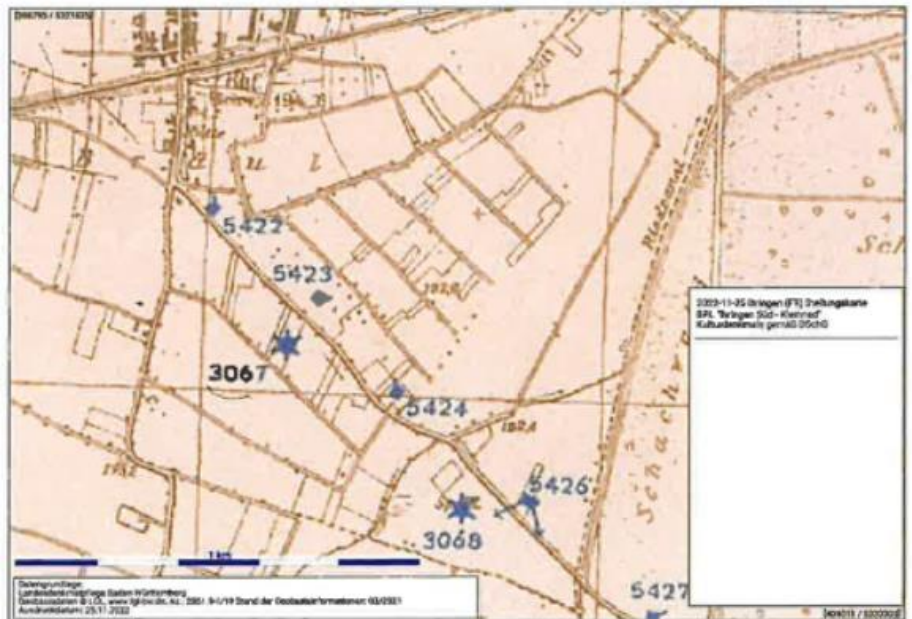


Abbildung 10: Lage möglicher Überreste aus dem Zweiten Weltkrieg. Quelle: LDA

4 WIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 WIRKUNGSABSCHÄTZUNG

Von dem Vorhaben gehen Wirkungen in unterschiedlicher Intensität aus. In der folgenden Matrix sind Wirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt. Zudem erfolgt eine Einschätzung der Erheblichkeit. Die Relevanzmatrix zeigt die möglichen Wirkungszusammenhänge bei Realisierung des Vorhabens unter folgenden Rahmenbedingungen auf:

- der Einfluss bewegt sich oberhalb einer gewissen Wirkungsschwelle (messtechnische Nachweisbarkeitsgrenze),
- (natur-)wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf einzelne Wirkungszusammenhänge sind bekannt,
- die Beziehungen sind mit vertretbarem Aufwand planerisch zu ermitteln,
- der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz findet Beachtung.
- Es handelt sich um Sachverhalte, die auf FNP-Ebene relevant sind.

	Mensch	Pflanzen u. Tiere	Boden/ Fläche	Wasser	Klima /Luft	Landschaft	Kultur- u. Sachgüter
Änderung der Nutzungswidmung des bestehenden FNP	!	!	!	O	O	O	--
Erstellung von neuen Baukörpern, Neuversiegelung	O	V, !	V, !	!	V	V	!

Legende:	
!!	Erhebliche Konflikte zu erwarten (hohe Intensität und/ oder großflächig und Schutzgüter hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen)
!	Möglicherweise erhebliche Konflikte zu erwarten (geringe Intensität oder kleinflächig und Schutzgüter hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen oder hohe Intensität oder großflächig, aber nur Schutzgüter maximal mittlerer Bedeutung betroffen)
O	Keine erheblichen Konflikte erkennbar (Wirkungspfade erkennbar, aber keines der o.g. Kriterien zutreffend)
V	erhebliche Vorbelastung erkennbar
--	Im vorliegenden Fall keine Wirkungspfade erkennbar

Abschätzung der Entscheidungserheblichkeit

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts werden diejenigen Aspekte weiter betrachtet, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. möglich sind. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund des Zumutbarkeits- bzw. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

4.2 DARSTELLUNG DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

4.2.1 MENSCH

Änderung der Nutzungswidmung des bestehenden FNP

Durch die Änderung der Nutzungswidmung des bestehenden FNP werden die Voraussetzungen für mögliche Baumaßnahmen geschaffen, die Auswirkungen auf die Schall- und Lärmsituation haben.

- **Gewerbliche Schallimmissionen:** „Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 sowie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden im Betrieb der bestehenden gewerblichen Nutzungen (Vorbelastung) einschließlich des Betriebs eines im Plangebiet vorgesehenen Lebensmittelmarktes (Zusatzbelastung) an den bestehenden und geplanten schutzbedürftigen Nutzungen nicht überschritten. Bei Umsetzung der Planung zum Bebauungsplan „Ihringen Süd-Kleinried“ ist entsprechend aus schalltechnischer Sicht keine Beschränkung des eingerichteten und ausgeübten Betriebs umliegender gewerblicher Nutzungen zu befürchten. Diese Bewertung basiert unter anderem darauf, dass die gewerblichen Nutzungen bereits durch nahegelegene bestehende Wohnnutzungen (wie bspw. Wohnnutzungen im allgemeinen Wohngebiet gemäß Bebauungsplan „Läger 2008“ /19/) schalltechnisch beschränkt sind. Zudem ist ein im SO 1 vorgesehener Lebensmittelmarkt schalltechnisch grundsätzlich umsetzbar. Die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen sind damit aus schalltechnischer Sicht am Standort grundsätzlich realisierbar und Planung kann aus schalltechnischer Sicht wie vorgesehen umgesetzt werden“ (DRÖSCHER 2023).
- **Straßenverkehr:** Die Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1 /10/ für Mischgebiete und Dorfgebiete sowie die veranschlagten Orientierungswerte für Urbane Gebiete von 60 dB(A) im Tag- und 50 dB(A) im Nachtzeitraum werden an den geplanten Baugrenzen entlang der Tunibergstraße tags um bis zu 4 dB(A) und nachts um bis zu 3 dB(A) überschritten (siehe Anlage 3.2 und Anlage 3.3 im Anhang). Die Orientierungswerte stellen jedoch keine Grenzwerte dar. Die höher angesetzten Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) für Mischgebiete Urbane Gebiete und Dorfgebiete von 64 dB(A) im Tag- und 54 dB(A) werden an den geplanten Baugrenzen im Tag- und Nachtzeitraum nicht überschritten. Im Plangebiet sind somit keine gesonderten Maßnahmen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm erforderlich. Gemäß technischer Baubestimmungen Baden-Württemberg /23/ ist jedoch u.a. ausreichender passiver Schallschutz sicherzustellen (DRÖSCHER 2023).

4.2.2 PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT)

4.2.2.1 EINGRIFFSREGELUNG

Erstellung von neuen Baukärpern, Neuversiegelung

Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP werden Voraussetzungen für möglichen Baumaßnahmen gelegt, die u.U. Auswirkungen auf das Lebensraumangebot für Tiere haben. (s. Artenschutz).

Aussagen zur exakten Intensität und Umfang der Eingriffe sind jedoch auf FNP-Ebene jedoch nicht möglich. Dies ist im Detail im UB zum B-Plan abzuarbeiten.

Änderung der Nutzungswidmung des bestehenden FNP

Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP ergeben sich Veränderungen insofern, als mit einer höheren Lärmbelastung angrenzender Flächen zu rechnen ist.

Durch die Bebauung kann es zudem zu einer Zunahme von sonstigen Störungseffekten kommen. Da sich jedoch vorhandene Bebauung in unmittelbarer Nachbarschaft befindet, ist von einer erkennbaren Vorbelastung auszugehen, so dass bereits im Ausgangszustand das Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten als unwahrscheinlich anzusehen ist.

Aussagen zur exakten Intensität und Umfang der Eingriffe sind auf FNP-Ebene jedoch nicht möglich. Dies ist im Detail im UB zum B-Plan abzuarbeiten.

4.2.2.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE

Einführung

Die artenschutzrechtlichen Verbots-Tatbestände des § 44 (1) BNatSchG umfassen Tötung von Individuen, Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätten von besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Nach § 44 (5) gelten für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände *nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten*. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor,

wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

Die Beurteilung der Verbots-Tatbestände und die Kompensationsvorschläge orientieren sich an den Empfehlungen des FuE-Vorhabens des Umweltministeriums (Runge et al 2010).

Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP werden Voraussetzungen für möglichen Baumaßnahmen gelegt, die u.U. Auswirkungen auf das Lebensraumangebot für Tiere haben. Dies betrifft insbesondere

- Fledermäuse
- Vögel
- Mauereidechsen

Für diese Arten / Artengruppen müssen im Vorfeld des geplanten Eingriffs Maßnahmen ergriffen werden. Dafür stehen Flächen zur Verfügung.

4.2.3

BODEN / FLÄCHE

Erstellung von neuen Baukörpern, Neuversiegelung

Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP ergeben sich Veränderungen für das Schutzgut „Boden“ insofern, als bisher nicht bebaute Fläche bebaut werden kann. Aussagen zu Intensität und Umfang der Eingriffe sind auf FNP-Ebene nicht möglich. Dies ist im Detail im Umweltbericht zum B-Plan abzuarbeiten.

4.2.4

WASSER

Erstellung von neuen Baukörpern, Neuversiegelung

Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP ergeben sich Veränderungen für das Schutzgut „Wasser“ insofern, als bisher nicht bebaute Fläche bebaut werden kann.

Aufgrund der Tatsache, dass das Grundwasser von Süden anströmt, ist nicht davon auszugehen, dass sich die Grundwasserqualität oder -verfügbarkeit des südlich des Plangebiets liegenden Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen Ihringen durch die Bebauung ändern wird.

4.2.5 KLIMA / LUFT

Heranrücken der Bebauung am Geruchsemittenten (Lufthygiene) Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes sind in einem Bereich mit Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von > 15 % im Übergang zum Außenbereich im Jahr unzumutbare Belästigungen durch Gerüche aufgrund von Tierhaltungsbetrieben nicht auszuschließen.

4.2.6 LANDSCHAFT

Erstellung von neuen Baukörpern, Neuversiegelung Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP ergeben sich Veränderungen insofern, als die Voraussetzung dafür geschaffen wird, bisher nicht bebaute Fläche zu bebauen.

Aussagen zu Intensität und Umfang der Eingriffe sind auf FNP-Ebene nicht möglich. Dies ist im Detail im Umweltbericht zum B-Plan abzuarbeiten.

4.2.7 KULTUR- UND SACHGÜTER

Erstellung von neuen Baukörpern, Neuversiegelung Durch die Änderung der Nutzungswidmungen des bestehenden FNP ergeben sich Veränderungen insofern, als die Voraussetzung dafür geschaffen wird, bisher nicht bebaute Fläche zu bebauen. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Bodenbewegungen innerhalb der Baufenster Kultur- und Sachgüter berührt werden.

4.3 WECHSELWIRKUNGEN

Im vorliegenden Fall werden die auftretenden, entscheidungserheblichen Wechselwirkungen (unabhängig von ihrer Definition) nicht separat, sondern im Rahmen der Gesamt-Wirkungsanalyse untersucht. Nach Identifizierung möglicher (Wechsel-) Wirkungspfade erfolgt die Zuordnung nach dem „letzten Kettenglied“. Damit wird eine Gleichrangigkeit der unterschiedlichen Pfade erreicht, unabhängig davon, ob sie sich als Kette innerhalb eines Schutzgutes darstellen oder – wie unter natürlichen Zusammenhängen häufig der Fall – Schutzgut-übergreifende Effekte nach sich ziehen. Der Forderung nach einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen wird durch dieses Vorgehen vollumfänglich entsprochen.

4.4 PROGNOSE-NULLFALL

Der Prognose-Nullfall umfasst die Fortführung der bisherigen Nutzung. Als Referenzzeitraum wird die Entwicklung bis zum Jahr 2035 zugrunde gelegt.

Mensch	Die bisherige Lärmsituation verändert sich nicht
Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume	Die im Plangebiet vorhandenen Struktur- und Nutzungstypen weisen im aktuellen Zustand eine überwiegend geringe Bedeutung auf, nur die Gehölzbestände sind mittelwertig. Im Prognose-Nullfall wird sich bei gleichbleibender Nutzung diesbezüglich keine Änderung ergeben.
Boden	Die Bedeutung des Bodens für die Funktionen Filter und Puffer und „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ ist im aktuellen Zustand als vorbelastet anzusetzen. Im Prognose-Nullfall ergeben sich nur unwesentliche Änderungen.
Wasser	Hinsichtlich Grundwasserneubildung ergeben sich für den Prognose-Nullfall keine Änderungen gegenüber der Ist-Situation.
Klima/Luft	Die Zunahme der Versiegelung und die Veränderung von Luftströmungen durch die Erstellung neuer Baukörper wird im Prognose-Nullfall unterbleiben.
Landschaft	Im Prognose-Nullfall wird sich keine Änderung gegenüber dem Ausgangszustand ergeben.
Kultur- und Sachgüter	Im Prognose-Nullfall wird sich keine Änderung gegenüber dem Ausgangszustand ergeben.

5 ÜBERSICHT ÜBER DIE MAßNAHMEN

5.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG

Die Erforderlichkeit, die Art und der Umfang möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Wesentlichen auf B-Plan-Ebene zu klären. Eine Ausnahme besteht beim Schutzgut „Klima / Luft“ und „Kultur- und Sachgüter“:

- **Klima/ Luft:** Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes sind in einem Bereich mit Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von > 15 % im Übergang zum Außenbereich im Jahr unzumutbare Belästigungen durch Gerüche aufgrund von Tierhaltungsbetrieben nicht auszuschließen. Daher sollte der in Abbildung 8 blau markierte Bereich planerisch von Wohnnutzungen i.S. von nicht nur vorübergehenden Aufenthaltsbereichen freigehalten werden. Unter den vorgenannten Voraussetzungen ergeben sich weder unzumutbare Geruchsimmissionen im Plangebiet noch unzulässige Einschränkungen der Tierhaltungsbetriebe
- **Kultur- und Sachgüter:** Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig - im Vorfeld von geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen und Kampfmittel-sondierungen - archäologische Voruntersuchungen (Bagger-Sondierungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) auf Kosten der Vorhabenträger durchgeführt werden (Landesamt für Denkmalschutz).

5.2 MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION

Da Aussagen zu Intensität und Umfang der Eingriffe auf FNP-Ebene nicht möglich sind, ist auch der Umfang der Kompensationsmaßnahmen auf dieser Ebene nicht abschätzbar. Ob – und wenn ja – welche Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, um eventuelle erhebliche Eingriffe auszugleichen, ist auf B-Plan-Ebene zu klären.

Es ist jedoch festzuhalten, dass

- für den naturschutzrechtlichen Ausgleich Ökopunkte aus dem Ökokonto Ihringen zur Verfügung stehen,
- für artenschutzrechtlich gebotene Maßnahmen Flächen zur Verfügung stehen, die im Besitz der Gemeinde Ihringen sind.

6 **INFORMATION- UND WISSENSLÜCKEN**

Nicht vorhanden

7 **MONITORING**

Nach § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

8 **QUELLENVERZEICHNIS**

- DRÖSCHER F. (2023): Bebauungsplan Ihringen Süd-Kleinried: Schalltechnische Untersuchung, i.A. Gem. Ihringen, 29. S. + Anhang
- DRÖSCHER F. (2023): Bebauungsplan Ihringen Süd-Kleinried: Untersuchungen zu den Geruchsimmissionen im Plangebiet. i.A. Gem. Ihringen, 25. S. + Anhang
- GAEDE, M. & HÄRTLING, J. (2010): Umweltbewertung und Umweltprüfung.
- GASSNER, E. (1993): Methoden und Maßstäbe für die planerische Abwägung, 134 S.
- HPC (2023): BV Neubau Lebensmittelmarkt, Gündlingerstraße / Tunibergstraße – Geotechnischer Bericht. i. A. ge., Ihringen, 26 S. + Anhang.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1994) [LANA 1994]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil I: Synopse. LANA-Schriftenreihe 4, 90 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 a) [LANA 1996 a]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil II: Analyse. LANA-Schriftenreihe 5, 113 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 b) [LANA 1996 b]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach §8 Bundesnaturschutzgesetz. LANA-Schriftenreihe 6, 146 S.

- KÖPPEL, J.; FEICKERT, U.; SPANDAU, L. & STRASSER, H., (1998): Praxis der Eingriffsregelung. - Stuttgart: Ulmer.
- KÖPPEL, J.; PETERS, W.; WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- LGRB 2007: Bodenkarte 1:50 000 & Bodenfunktionsbewertung Landkreis Breisgau Hochschwarzwald
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
- MARKS, R. et al. (Hrsg.) (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes (BA LVL). Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 229.
- REUTER, U.; BAUMÜLLER, J.; HOFFMANN, U. (1991): Luft und Klima als Planungsfaktor im Umweltschutz. Expert-Verlag, Band 328.
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REGIO KLIMA PROJEKT (1995): Reklip, Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd.
- WASSER BODEN ATLAS BW 2007: WaBoA Wasser- und Bodenatlas BW, Umweltministerium BW, 3. Auflage 2007